



10.000-Häuser-Programm Bayern – EnergieBonusBayern Programmteil PV-Speicher-Programm

Merkblatt S – PV-Speicher-Programm

Förderziele

Mit dem **PV-SpeicherBonus** sollen Gebäudeeigentümer von selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern motiviert werden, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zu erhöhen und die eigenen Stromkosten zu reduzieren. Insgesamt soll durch das Programm der dezentrale Ausbau der Photovoltaik (PV)-Nutzung in Bayern vorangebracht werden. Der Eigenverbrauch des selbst erzeugten Photovoltaikstroms kann mithilfe einer Batterie erhöht werden. Durch eine intelligente Verknüpfung, z. B. mittels Smart-Meter-Gateway, hat der Nutzer zukünftig die Möglichkeit seinen Batteriespeicher in das deutsche Stromnetz einzubinden, die Stabilität des Stromnetzes zu erhöhen und an einer regionalen Vermarktung teilzunehmen.

Fördergegenstände und spezielle Anforderungen

Komponenten und Detailanforderung	Förderung [Maximalbetrag]
Batteriespeicher <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erst-/ oder Ergänzungsinstallation eines neuen Batteriespeichers jeweils in Verbindung mit einer neuen PV-Anlage ▪ Nutzbare Speicherkapazität [kWh] $\geq 3,0$ ▪ Batterieschnittstelle zur Kommunikation und Fernsteuerung ▪ Intelligentes Energiemanagementsystem ▪ Entladeleistung [kW] $\geq 0,5 \cdot$ geförderte nutzbare Speicherkapazität [kWh] ▪ Die Förderung der Speicherkapazität [kWh] erfolgt im Verhältnis 1:1 zur Leistung [kW_p] der neuen PV-Anlage: Förderfähig ist nur die nutzbare Speicherkapazität in kWh, der eine mindestens gleich hohe Leistung der PV-Anlage in kW_p gegenübersteht ▪ Zeitwertersatzgarantie - Zeitraum zehn Jahre 	<p>500 € Basiszuschuss für 3,0 kWh Speicherkapazität</p> <p>+ 100 € pro zusätzlicher voller 1,0 kWh bis insgesamt 30,0 kWh</p> <p>= maximal 3.200 € (für 30,0 kWh <u>und</u> 30,0 kW_p)</p>
Ladestation für Elektrofahrzeuge (optional) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähig für Ladebetriebsarten 3 oder 4 ▪ Einbindung in das intelligente Energiemanagementsystem des Batteriespeichers ▪ Es wird nur eine Ladestation gefördert ▪ AC Ladeleistung ≥ 11 kW (dreiphasig) bzw. $\geq 3,7$ kW (Dauerleistung, einphasig); DC Ladeleistung: Keine Vorgaben 	<p>+ 200 €</p>



Erläuterung zu den Fördergegenständen

Die nutzbare Speicherkapazität der Batterie in kWh wird in Kombination mit der Peak-Leistung der PV-Anlage in kW_p im Verhältnis 1:1 gefördert. Ist die Peak-Leistung in kW_p kleiner als die nutzbare Speicherkapazität in kWh wird die Speicherkapazität bis zur Höhe der Peak-Leistung der PV-Anlage gefördert (siehe Tabelle 1). Maßgeblich für die Förderhöhe ist also der jeweils geringere Wert.

Beispiel: Bei einer nutzbaren Speicherkapazität von 6,0 kWh und einer Photovoltaik Peak-Leistung von 4,0 kW_p wird eine Förderung in der Höhe von 600 € ausbezahlt.

Im Fall einer Ergänzungsinstallation werden für die Förderung nur die Leistung der neuen PV-Anlage bzw. die Kapazität des neuen Batteriespeichers berücksichtigt. Bestehende PV-Anlagen oder Batteriespeicher werden bei der Berechnung des Förderbetrags nicht angerechnet.

Tabelle 1: Mindestanforderungen der Fördertatbestände

Nutzbare Mindest-Speicherkapazität [kWh]	3,0	4,0	5,0	6,0	...	28,0	29,0	30,0
Mindest-Leistung Photovoltaik [kW _p]	3,0	4,0	5,0	6,0	...	28,0	29,0	30,0
Fördersumme [€]	500	600	700	800	...	3.000	3.100	3.200

Steckerfertige-PV-Anlagen („Plug&Play“) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Definitionen

Elektrischer Speicher

Gefördert werden stationäre Systeme, die die gespeicherte Energie in Form von Strom abgeben. Für die Bemessung der Speichergöße ist die nutzbare Speicherkapazität (Nettokapazität) maßgeblich. In der Regel handelt es sich um stationäre Lithium-Ionen-Batterien. Elektrofahrzeuge gelten im Rahmen dieses Förderprogramms nicht als stationäre elektrische Speicher, da diese nicht immer zur Verfügung stehen.

Für die Batterie muss eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von zehn Jahren vorliegen. Hierbei gilt die Batterie als defekt, wenn ihre Kapazität 80 % der Nennkapazität unterschreitet.

Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die geförderten Anlagen einzuhalten.

Intelligentes Energiemanagementsystem

Dies beinhaltet eine Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie eine Möglichkeit der Visualisierung. Die intelligenten Be- und Entladebetriebsarten sollen z. B. dazu dienen, die Erzeugungsspitzen zur Mittagszeit aus der PV-Anlage zu kappen, Überschüsse aus der PV-Anlage intelligent zu speichern und netzdienlich Strom einzuspeisen. Die Visualisierung ermöglicht dem Antragsteller eine Überwachung der Effizienz seines Systems. Nicht ausreichend ist ein Batteriemanagementsystem, welches lediglich der internen Betriebssicherheit der Batterie dient.